



Infoblatt

MODELLAGENTUR

Vermittlung von Werk- und
Dienstleistungsverträgen

MODELLAGENTUR

Die gewerblich selbständige Modellagentur übt ein **freies Gewerbe** nach der Gewerbeordnung (GewO) aus. Die Modellagentur darf erst nach erfolgter **Gewerbebeanmeldung** tätig werden.

Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist die Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt die Modellagentur aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft in der **Wirtschaftskammer**.

TÄTIGKEITSUMFANG - FREIES GEWERBE

Angemeldet wird der neue Gewerbetätige laut „**Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte unter Ausschluss der Übernahme von Aufträgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie ausgenommen der den Arbeitsvermittlern, Immobilientreuhändern, Reisebüros, Transportagenten, Spediteuren, Vermögensberatern, Versicherungsvermittlern und Wertpapiervermittlern vorbehaltenen Tätigkeiten (Modellagentur)**“.

Die Tätigkeit einer Modellagentur ist die **Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen** für selbstständige Modelle für **Film-, Foto- und Werbezwecke**. Ein Werkvertrag liegt immer dann vor wenn das Modell selbstständig tätig ist, weisungsfrei handelt, sich selbst zur Steuer anmeldet und sich selbst sozialversichert.

Wenn das Modell weder in den Betrieb der Agentur, noch in den Betrieb des Auftraggebers organisatorisch eingegliedert wird, liegen die Voraussetzungen für die Vermittlung von Werkverträgen vor.

Diese Grundsätze sind sehr wichtig zu beachten damit eine allfällige Einbindung des Modells in den einen oder anderen Bereich der Geschäftspartner (Agentur oder Auftraggeber) nicht zu einer **Vermittlung von Dienstverträgen** führt.

Die Tätigkeit der Vermittlung ist jedoch durch weitere Regelungsbereiche der GewO gekennzeichnet.

Für Dienstnehmer in Modellagenturen gibt es keinen Kollektivvertrag, es gelten daher die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Modelle benötigen keine Gewerbeberechtigung, müssen sich jedoch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als „**Neue Selbständige**“ anmelden.

WEITERE TÄTIGKEITSBEREICHE

ARBEITSKRÄFTEVERMITTLUNG - REGLEMENTIERTES GEWERBE

Die **Zusammenführung von Arbeitssuchenden** mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen ist ein reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Ziffer 1 bzw. § 97 GewO.

Weitere Informationen: *Fachgruppe der Gewerblichen Dienstleister*

ARBEITSKRAFTÜBERLASSUNG - REGLEMENTIERTES GEWERBE

Ist das Modell bei der Agentur angestellt und wird es Auftraggebern zur Verfügung gestellt liegt eine **Arbeitskräfteüberlassung** vor - nicht mehr die Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Modelle. Die Überlassung von Arbeitskräften ist ein reglementiertes Gewerbe. Der Arbeitskräfteüberlasser stellt eigene Dienstnehmer anderen Unternehmen zur Einbringung der Arbeitsleistung zur Verfügung.

Weitere Informationen: *Fachgruppe der Gewerblichen Dienstleister*

KÜNSTLERVERMITTLUNG/KÜNSTLERAGENTUR FREIES GEWERBE - BZW. REGLEMENTIERTES GEWERBE

a) **Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen** für selbstständige Künstler - freies Gewerbe: Der Veranstalter oder Organisator einer Veranstaltung ist lediglich berechtigt Künstler im Rahmen der zu betreuenden Veranstaltung zu engagieren. In diesem Fall liegt keine Vermittlertätigkeit vor!

b) **Vermittlung von Dienstverträgen** - reglementiertes Gewerbe

Weitere Informationen: *Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe*

ORGANISATION VON VERANSTALTUNGEN

Der Veranstaltungsorganisator entwickelt für einen Auftraggeber (Veranstalter) ein **Veranstaltungskonzept** und **Veranstaltungsprogramme**. Er koordiniert den Kontakt des Veranstalters mit Künstlern, Technikern, Werbeleuten, Fotografen, Künstleragenturen, Modellagenturen, Personalbereitstellern, Sponsoren, Künstlermanagement und ähnlichen Partnern.

Weitere Informationen: *Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe*

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Besondere Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Betriebsanlagengenehmigung

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ Reisepass
- ✓ Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- ✓ Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben - hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)
- ✓ Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
- ✓ Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

◆ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern, Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

◆ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

◆ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

◆ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

◆ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.

NIEDERÖSTERREICHINFOS

- **Wirtschaftskammer Niederösterreich**
Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Berufsgruppe Modellagenturen
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten

Fachgruppenobmann: Gert Zaunbauer
Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Johanna Fangl, LL.M.

T 02742/851-19621, 19622
F 02742/851-19629
E tf2@wknoe.at
W <http://www.wko.at/noe/freizeit>

- **Gründerservice - Erstberatung**
Bezirksstellen der WKNÖ

- **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**
Betriebswirtschaft und Management
T 02742/851-16801
F 02742/851-16899
E uns.bwm@wknoe.at

Technologie- und Innovationspartner
T 02742/851-16500
F 02742/851-16599
E tip@wknoe.at

Ökologische Betriebsberatung
T 02742/851-16910
F 02742/851-16899
E uns.oeko@wknoe.at

- **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**
T 02742/31 10 60
F 02742/31 10 62
W www.sva.or.at

- **Arbeitsmarktservice NÖ**
T 01/53 136
F 01/53 136-177
E ams.niederoesterreich@300.ams.or.at

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!